



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 7

20.02.2016

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 23.02.2016 findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses (OG) eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Nachfolgeregelung für das verstorbene Gemeinderatsmitglied Anton Reicherzer
 - 1.1 Vereidigung neues Gemeinderatsmitglied
 - 1.2 Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse und Referentenposten
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates
3. Installation einer zentralen Heizungsanlage in der Wohnanlage Donauwörther Straße 8 a (Metz-Block); Beschlussfassung zur Beauftragung auf Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens.
4. 2. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
5. Beschlussfassung zur vertraglichen Vereinbarung einer Fundtierpauschale mit dem Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung für das Jahr 2016
6. Aktuelle Informationen zum Thema Asyl
7. Bekanntgaben & Sonstiges

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt.

Nr. 2

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Rechtsetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schmutter von Flusskilometer 4,240 bis Flusskilometer 12,950 und des Egelseebachs von Flusskilometer 1,650 bis Flusskilometer 8,760 auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech

Beim Landratsamt Donau-Ries ist das wasserrechtliche Verfahren für das vorgenannte Vorhaben anhängig.

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 das o.g. Verfahren behandelt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt.

Gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wird die Möglichkeit zur Einsicht der o.g. Verfahrensunterlagen sowie die Bekanntmachung des Landratsamtes hierzu bekanntgegeben.

Bekanntmachung:

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, für alle Gewässer mit Schadenspotenzial (sog. Hochwasserrisikogebiete) die Hochwassergebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen. Zuständig zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde zur Erstellung der Hochwasserkarten und das Landratsamt Donau-Ries als Rechtsbehörde zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Die Festsetzungen (oder vorläufigen Sicherungen) haben bis zum 22.12.2013 zu erfolgen.

1. Derzeitige Rechtslage – bestehendes Überschwemmungsgebiet

Das Landratsamt Donau-Ries hat für das Abflussgebiet der Schmutter von Mertingen, Ortsteil Druisheim (Flusskilometer 12,950) bis nahe ihrer Mündung in die Donau in Nordheim, Stadt Donauwörth (Flusskilometer 0,750) bereits ein Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung amtlich festgesetzt (Verordnung vom 23.07.1979), amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 26 vom 02.08.1979, geändert mit Verordnung vom 10.09.2012, Amtsblatt Nr. 13 vom 18.09.2012).

Für den Egelseebach im Bereich der **Flusskilometer 1,600 bis Flusskilometer 8,760** besteht ein Überschwemmungsgebiet, welches mit Verordnung des Landratsamts Donau-Ries vom 23.07.1979 festgesetzt worden ist (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 26 vom 02.08.1979).

Die darüber hinausreichenden überschwemmungsgefährdeten Flächen des 100-jährlichen Hochwassers (HQ 100) wurden für die Schmutter und den Egelseebach mit Bekanntmachung vom 31.07.2009 vorläufig gesichert (Amtsblatt Nr. 8 vom 11.08.2009).

Die sich daraus ergebenden Vorgaben und Einschränkungen (z. B. der baulichen Entwicklung im Überschwemmungsbereich) gelten seither.

2. Ausweisung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets (HQ 100)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Schmutter und des Egelseebachs muss entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100) sein. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden mit der Berechnung eines Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erfüllt. Dieses Überschwemmungsgebiet wurde durch das Landratsamt Donau-Ries im Amtsblatt Nr. 8 vom 11.08.2009 veröffentlicht und vorläufig gesichert.

Seit kurzem liegen dem Landratsamt Donau-Ries die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zusammengestellten, aktualisierten Unterlagen und Karten für das Überschwemmungsgebiet der Schmutter und des Egelseebachs für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit 100 (HQ 100) vor. Die Unterlagen und Karten mit dem Ergebnis von 2009 wurden an die aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Darstellung von Hochwassergefahren angepasst; es sind keine grundsätzlich neuen Berechnungsergebnisse.

Berücksichtigt wurde insbesondere die Auswirkung eines großen Hochwassers der Donau auf das Abflussgeschehen für die Schmutter und den Egelseebach im erweiterten Mündungsabschnitt. Diese Bereiche sind in den Überschwemmungsgebietsfestsetzungen der Schmutter zwischen Asbach-Bäumenheim und Nordheim sowie das des Egelseebachs an der Kreisstraße Nordheim – Genderkingen endet.

Ein hundertjährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in 100 Jahren auf. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass nach einem hundertjährlichen Hochwasserabfluss nicht unbedingt weitere 100 Jahre bis zum nächsten großen Hochwasser vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Deshalb geht der Gesetzgeber auch nur von einem mittleren Hochwasserereignis aus.

Der Bundesgesetzgeber verlangt und erwartet, dass seine Vorgaben für Überschwemmungsgebiete bis Ende 2013 erfüllt werden. Damit ist unabdingbar, für die Schmutter und den Egelseebach im Bereich ihrer Einstufung als Gewässer I. Ordnung im Gebiet des Landkreises Donau-Ries das bestehende Überschwemmungsgebiet unter Berücksichtigung des HQ 100 in Karten darzustellen und Regeln für eine künftige Nutzung der im Abflussbereich gelegenen Grundstücke aufzustellen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der Überprüfung des Wasserwirtschaftsamtes um die **Dokumentation eines natürlichen Zustandes** und nicht um eine veränderbare Planung handelt. Im Abflussbereich vorhandene Anlagen und Gebäude genießen selbstverständlich auch weiterhin Bestandsschutz.

Unser aller Ziel muss es sein, weitere Abflusseinschränkungen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Lagerung wassergefährdender Stoffe sicherer zu machen. Selbstverständlich dürfen auch Verbesserungen angegangen werden, wo dies in einem finanziell tragbaren Konzept möglich ist. Und auf eines ist noch hinzuweisen: Grundsätzlich kann es überall zu Überschwemmungen kommen, wenn z. B. bei extremen Niederschlagsereignissen („Wolkenbruch“) das Wasser oberflächlich abfließt. Diese Gefahr wird in den Karten **nicht** dargestellt.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind kraft Verordnung rechtsverbindlich. Jeder muss die gesetzlich festgelegten Gebote und Verbote beachten (neben den Vorgaben der Verordnung insbesondere § 78 WHG).

3. Verfahren zur Ausweisung und Festsetzung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets

Das Landratsamt führt aufgrund der nun vorliegenden neuen Überschwemmungsgebietskarten zum ermittelten Hochwassergebiet ein wasserrechtliches Rechtssetzungsverfahren durch. Dessen Grundlage beruht auf § 76 Abs.1 und 2 WHG und Art. 46 Abs. 1 bis 3 BayWG.

Dabei ist vorgesehen, für die Schmutter und den Egelseelbach das Überschwemmungsgebiet auf der Basis des HQ 100 festzusetzen sowie die bisher gültigen Verordnungen vom 23.07.1979 zu ersetzen bzw. für beide Gewässer in einer Verordnung zusammenzufassen.

Nachdem in Einzelfällen Beeinträchtigungen oder ein erhöhter Aufwand entstehen können (z. B. bei Lagerungen im Überschwemmungsgebiet, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grünlandumbruch), möchten wir evtl. Betroffene hierauf eigens hinweisen.

Überschwemmungsgebiete mit betroffenen Risikogebieten müssen durch eine Rechtsverordnung des Landratsamtes Donau-Ries ausgewiesen bzw. festgesetzt werden (§ 76 Abs. 2 WHG, Art. 46 Abs. 3 BayWG).

Vor dem Erlass einer Verordnung sind mögliche Betroffene nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Verfahrensunterlagen samt Karten einzusehen und Einwände vorzubringen.

Das erforderliche wasserrechtliche Rechtssetzungsverfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 297, durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen in der Zeit von **29.02.2016 bis einschließlich 29.03.2016** (1 Monat) im Rathaus Asbach-Bäumenheim, Erdgeschoss, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 13.04.2016, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nr. 3

Bedarfsumfrage Kinderbetreuung

Um eine optimale Betreuung unserer Kinder zu erreichen, führen wir in unserer Gemeinde eine Elternbefragung durch. Denn nur wenn wir die Wünsche unserer Familien konkret kennen, können wir uns darüber Gedanken machen, wie wir diese möglicherweise erfüllen können.

Aus diesem Grund erhalten alle Familien mit Kindern bis zum Alter von 14 Jahren in den nächsten Tagen Fragebögen, die ausgefüllt **bis spätestens 29.03.2016** wieder an die Gemeinde zurückzusenden sind.

Wir bitten Sie, an der Umfrage teilzunehmen. Sie dient als Planungsgrundlage der Betreuungsangebote für die Kinder in unserer Gemeinde.

Nr. 4

Abbrennen von Feuerwerk

Trotz unseres Hinweises im letzten Amtsblatt wurde am Wochenende wieder ein ungenehmigtes Feuerwerk in unserer Gemeinde abgebrannt. Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, dass jedes Abbrennen von Feuerwerk anzeige- oder genehmigungspflichtig ist. Einzige Ausnahme hiervon sind Feuerwerke der Kategorie II ("Silvesterfeuerwerk") zum Jahreswechsel. Das Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung ist kein „Kavaliersdelikt“, sondern kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet

werden. Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) im Ordnungsamt (Zi.-Nr. 4/EG, Telefon 0906 2969-14) der Gemeinde zu stellen. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 30,- Euro.

In diesem Zusammenhang bitten wir unsere Bürgerinnen und Bürger, Zuwiderhandlungen bzw. auch den Verdacht auf ein ungenehmigtes Feuerwerk mit genauen Angaben zu Datum, Ort und Uhrzeit bei der Gemeinde zu melden und sich allerdings dann auch als Zeuge zur Verfügung zu stellen, denn nur so kann seitens des Ordnungsamtes gegen diese Ordnungswidrigkeit vorgegangen werden.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Mithilfe.

Nr. 5

Termine Seniorentreff

Das Seniorenreffteam gibt für Februar folgende Termine bekannt und freut sich auf Ihr Kommen:

Montag, 22.02.	Spiel und Spaß am Nachmittag
Mittwoch, 24.02.	Bilder Seniorenreff: Gestern und Heute
Montag, 29.02.	Geburtstagsfeier
Mittwoch, 02.03.	Die Natur erwacht

Nr. 6

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Nördlingen

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 7

Schon Grundschüler klagen über Rückenschmerzen - Bewegte Hausaufgaben für einen starken Rücken

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 8

Termine

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
23.02./18:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/OG	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 9

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Einladung zum Starkbieranstich

Die Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim lädt am Freitag, den 26.02.2016 um 19:30 Uhr, herzlich zum Starkbieranstich mit Bruder Barnabas (Hans Ewig) ins Feuerwehrhaus ein. Erleben Sie mit süffigem Salvator und einer guten Fastenbrotzeit ein paar unterhaltsame Stunden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Markus Dommer, 1. Vorstand

Samstag, 20.02.2016

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Nördlingen

Am Dienstag, den **23.02.2016 findet von 10.00 – 12.00 Uhr** im Bürgerbüro Nördlingen, Nürnberger Straße 17, 86720 Nördlingen, Besprechungsraum der o. g. Sprechtag statt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben helfen weiter

- mit Informationen zu den Sozialhilfeleistungen des Bezirks in den Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
- oder mit der Vermittlung an die passenden Stellen und Informationen, wenn eine Leistung erforderlich wird, die der Bezirk selbst nicht erbringen kann.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 0821/3101-216, E-Mail: buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Nr. 2

Schon Grundschüler klagen über Rückenschmerzen

Bewegte Hausaufgaben für einen starken Rücken

Immer mehr Grundschüler klagen über Rückenschmerzen. Ein Grund für die aktuelle Entwicklung ist fehlende Bewegung. Das Sitzen im Unterricht gehörte schon immer zum normalen Schulalltag. Früher aber wurde dann in den Pausen gerannt, geklettert und getobt. Heute senkt sich der Blick viel zu oft und viel zu lange auf Smartphone oder Tablet-PC.

Zum Glück gibt es den Nachmittag. Jetzt geht es darum, Hausaufgaben mit Bewegung zu verbinden. Das ist gut für den Körper, aber auch für den Geist. Denn nach ein bisschen Sport und Spiel gehen die Aufgaben gleich viel leichter von der Hand, weil Konzentration und Merkfähigkeit steigen.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse (KUVB/Bayer. LUK) haben ein paar Tipps zusammengestellt.

Bewegte Hausaufgaben – so geht's:

1. „Frischluff-Aufgaben“ stellen, etwa das Geschwisterkind aus dem Kindergarten abholen oder mit dem Fahrrad ein paar Sachen einkaufen.
2. Müll herunterbringen, Spülmaschine ausräumen oder Gartenwege fegen sind unbeliebte Tätigkeiten. Sie fallen dem Kind leichter, wenn es danach eine kleine Überraschung gibt, etwa einen Obstteller neben den Hausaufgaben.
3. Nach 30 Minuten Hausaufgaben bringt eine Bewegungspause neue Energie, und wenn es nur kurzes Kicken auf dem Hof ist.
4. Bewegte Hausaufgaben im Liegen, Hocken oder Sitzen tun dem Rücken gut. Warum die Fensterbank nicht mal als Schreibtisch nutzen?
5. Schnupperstunden im Sportverein sind meistens kostenfrei. Das Kind kann ausprobieren und dann den passenden Sport wählen. Am besten kommt dabei der beste Freund oder die beste Freundin mit. Ideal ist es, wenn die Kinder sich für eine gemeinsame Sportart entscheiden.
6. Schwimmen lernen: Schwimmen zählt zu den gesündesten Sportarten. Es trainiert auf gelenkschonende Weise die Muskulatur. Mit fünf Jahren sind die meisten Kinder alt genug für einen „Seepferdchen“-Kurs.

Bei der KUVB und der Bayer. LUK sind rund 2,6 Millionen Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende gesetzlich unfallversichert.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Schülerunfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de